



Satzung auf Grund der §§ 2 Absatz 1,9 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137).

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Plangeltungsbereich sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen allgemein zulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (SOG) gelten entsprechend.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsfläche
- WA** allgemeines Wohngebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 03** Grundflächenzahl
- 05** Geschossflächenzahl
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- öffentliche Parkfläche
- Versorgungsfläche Umformerstation

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12. März 1973).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.  
 Springe, den 13. März 1973



Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 29. 9. 1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 15. Januar 1973 ortstüblich durch Aushang bekanntgemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 16. Januar 1973 bis 26. Februar 1973 öffentlich ausgelegen.  
 Pohle, den 27. Februar 1973



Der vom Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung vom 27. Februar 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 403/73 vom heutigen Tage genehmigt.  
 Hannover, den 27. 7. 1973



Der Regierungspräsident in Hannover  
 Im Auftrage:  
*Kemper*

PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT  
 MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
 Rinteln, den 28. August 1972  
 9. Januar 1973

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN  
 ORTSPLANER  
 RINTELN/WESER



Der Rat der Gemeinde Pohle hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 27. Februar 1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
 Pohle, den 28. Februar 1973



*Lange*  
 Bürgermeister Gemeindefaktor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.  
 Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.  
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.  
 Pohle, den

(L.S.)

Gemeindefaktor